



Amtsblatt für die Stadt Büren

10. Jahrgang

27.09.2018

Nr. 23 / S. 1

Inhalt

1. Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017
2. Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
 1. Lindberghring
 2. Zeppelinring
3. 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Ruhnenpöstchen/Haarener Straße“ in Büren mit Bebauungsplan Nr. 35 "Ruhnenpöstchen II" in der Gemarkung Büren
 - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB
4. Lärmaktionsplan 2018 für die Stadt Büren
 - Offenlegung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG
5. 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker- / Tudorfer Straße“ in Wewelsburg
 - Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
6. 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Industriegebiet Büren West" in Büren,
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis

Im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 22.08.2018, Ausgabe 33, Seite 4, ist gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V. mit § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes Hauptschulverband Niederntudorf/Wewelsburg zum 31.07.2017 veröffentlicht worden.

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW wird hiermit auf diese Veröffentlichung hingewiesen.

Büren, den 19. September 2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Stadt Büren

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung

Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW 1995 S. 1028/GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934) sind die im Eigentum der Stadt Büren stehenden Verkehrsflächen der Gemarkung Ahden, Flur 6, Flurstücke 305 (Lindberghring) und 319 (Zeppelinring) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

- 1. Lindberghring (Gemarkung Ahden, Flur 6, Flurstück 305)**
- 2. Zeppelinring (Gemarkung Ahden, Flur 6, Flurstück 319)**

Straßengruppe: **Gemeindestraße**
Untergruppe: **Anliegerstraße**

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Postanschrift: Postfach 3240, 32389 Minden; Hausanschrift: Königswall 8, 32423 Minden) binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GV.NRW 2012, Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen Münster und des Verwaltungsgerichtes Minden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Büren, 18.09.2018

Der Bürgermeister

gez. B. Schwuchow

(Burkhard Schwuchow)

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

**10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Ruhnenpöstchen/Haarener Straße“ in Büren mit Bebauungsplan Nr. 35 "Ruhnenpöstchen II" in der Gemarkung Büren
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 (3) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **13.09.2018** beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Ruhnenpöstchen/Haarener Straße“ in Büren sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 35 "Ruhnenpöstchen II " in Büren zu fassen.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

In dem Bereich zwischen der Brenkener und der Haarener Straße soll ein Gewerbegebiet für kleinteiliges Gewerbe entstehen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des zugehörigen o.g. Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

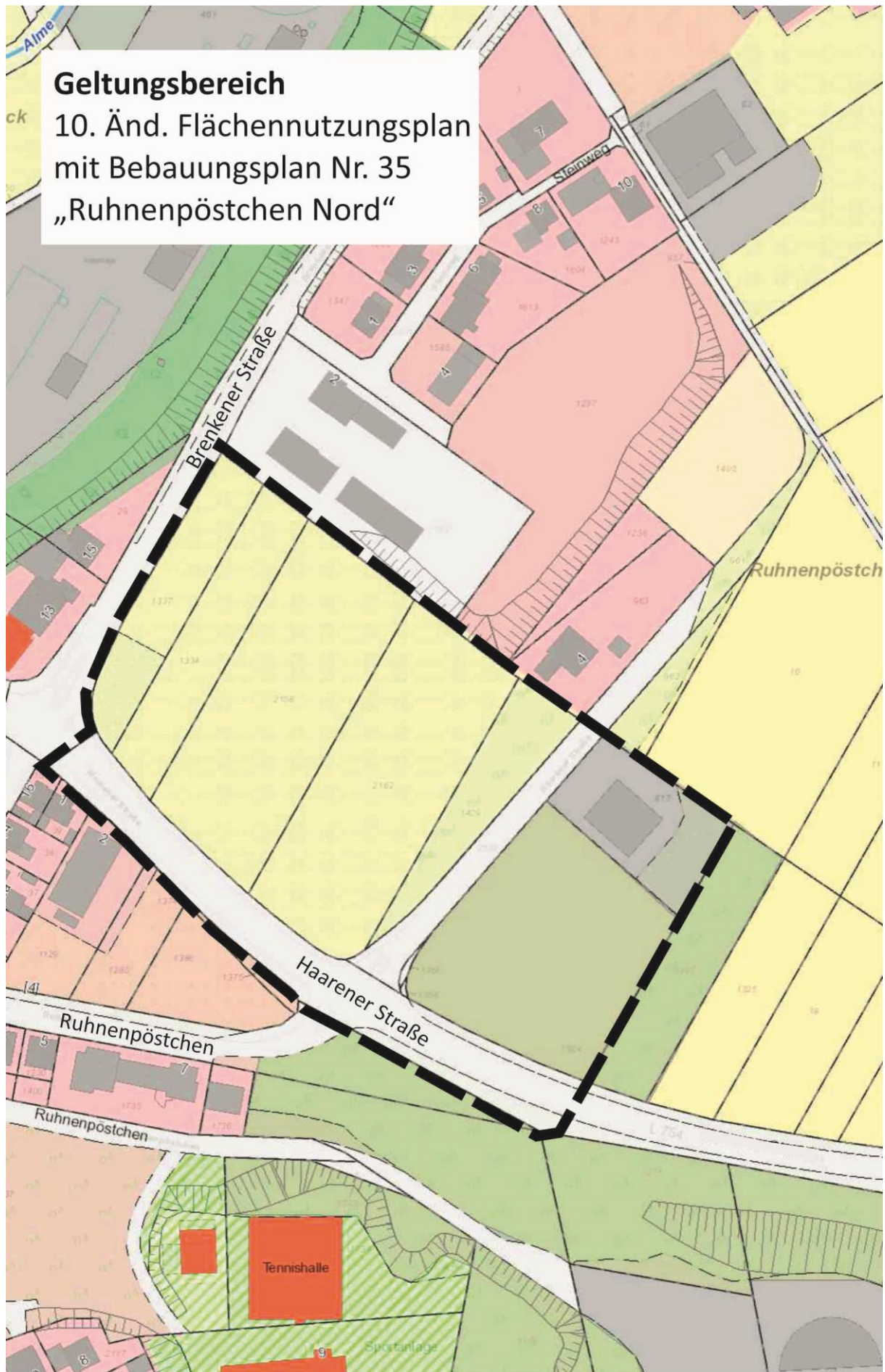
Der Aufstellungsbeschluss **wird hiermit öffentlich bekannt gemacht**.

Büren, den 24.09.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Lärmaktionsplan 2018 für die Stadt Büren

- **Offenlegung gem. § 47d Abs. 3 BImSchG**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **13.09.2018** den Beschluss zur Offenlegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans 2018 für die Stadt Büren gefasst.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht - basierend auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie - eine Lärmaktionsplanung vor. Die Lärmaktionsplanung mündet in der Erstellung eines Lärmaktionsplanes, der jedoch weniger ein Kartenwerk als ein Gutachten ist.

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten Lärmkarten zeigen das derzeitige Lärmniveau an den betroffenen Straßen bzw. -abschnitten (Autobahn A44, Umfahrungsstr. Steinhausen, Bahnhof-, König-, Nikolaus-, Bruch- und Briloner Straße). Einige Bereiche befinden sich oberhalb der Auslösewerte und erfordern eine Lärmaktionsplanung. Der Lärmaktionsplan (LAP) empfiehlt Maßnahmen, mit der die Lärmbelastung gesenkt werden kann.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans 2018 für die Stadt Büren liegt in der Zeit von

Montag, 08.10. bis einschließlich Freitag, 09.11.2018

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5,

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 26.09.2018

gez. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker- / Tudorfer Straße“ in Wewelsburg

- **Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **26.04.2018** den Offenlegungsbeschluss für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker- / Tudorfer Straße“ in Wewelsburg gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Änderung beinhaltet die Umwidmung des bisher als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellten Bereichs in „Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ sowie des westlich angrenzenden bebauten Bereichs dem Bestand entsprechend in „Dorfgebiet“.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
I. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Paderborn	I.1 Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes zu immissionsschutzrechtlichen Bedenken
II. Fachbeiträge und Gutachten	Stadt Büren (Abt. IV Planen und Bauen) und Ingenieurbüro Hoffmann und Stakeimer, Büren	II.1 Umweltbericht als Teil II der Begründung: Aussagen zur Bestandssituation und Prognose bei Durchführung der Planung für die Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft, Kultur- und sonstigen Sachgütern sowie biologische Vielfalt. Außerdem Aussagen zu den Wechselwirkungen und dem Wirkungsgefüge untereinander. Aussagen zur umweltbezogenen Prognose sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen bzgl. der genannten Schutzgüter. II.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Anlage zur Begründung: Aussagen zur Bestandssituation, Vorprüfung des Artenspektrums, Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Büren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I.1 bis II.2.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich „Böddeker- / Tudorfer Straße“ in Wewelsburg liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit von

Montag, 08.10.2018 bis einschließlich Freitag, 09.11.2018

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 2, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 2, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

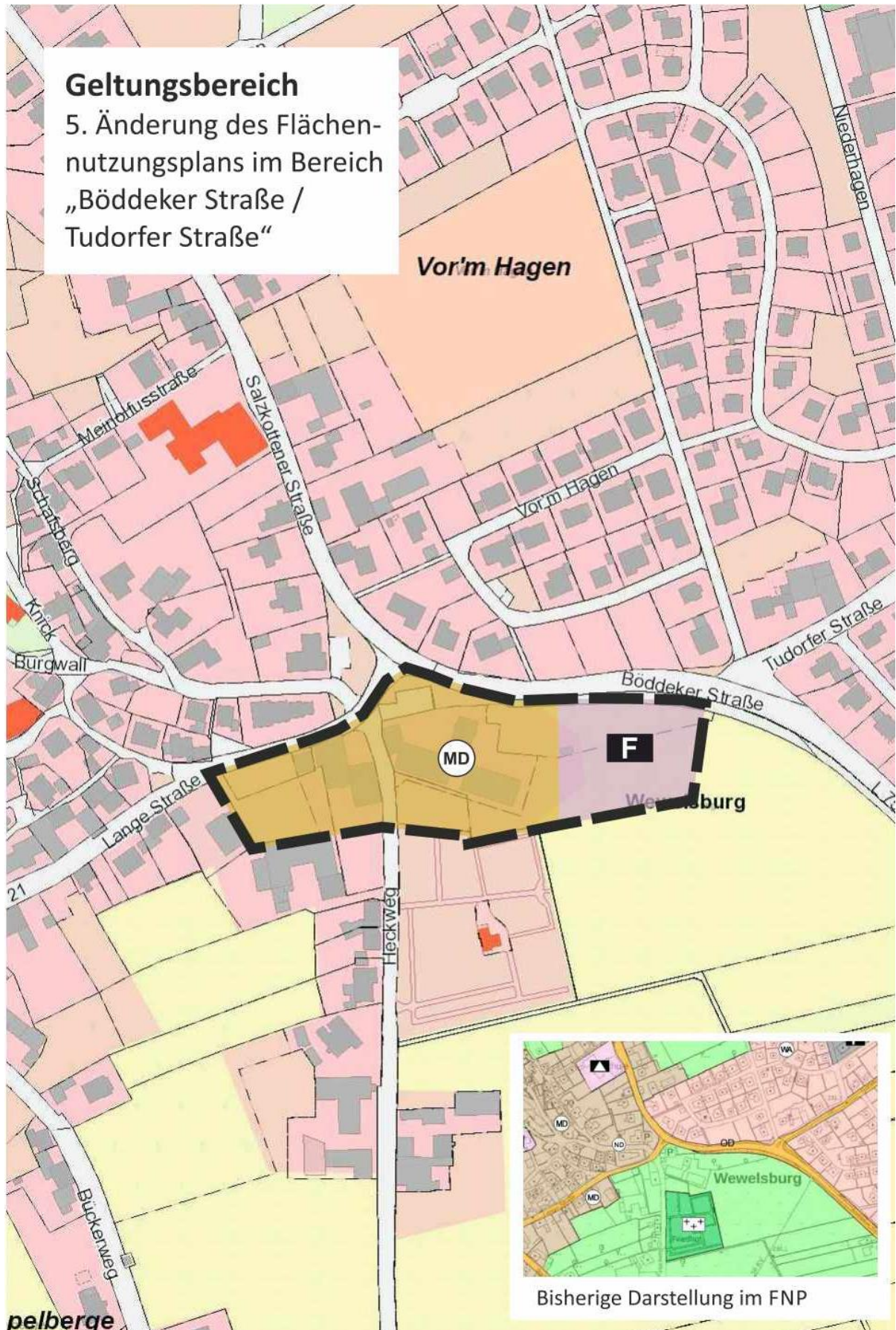
Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 24.09.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Industriegebiet Büren West" in Büren, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Industriegebiet Büren West“ in Büren als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Im Wesentlichen soll auf einige Erschließungsstraßen verzichtet werden. Im Ergebnis entstehen größere Grundstücke für größere Unternehmen und ein geringerer Anteil an Erschließungsflächen.

Der räumliche Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt: Im Nordwesten durch den Hellweg, im Südosten durch die Straße Am Funkturm, im Südwesten durch die Geltungsbereichsgrenze der 6. Änderung und im Nordosten durch die Grenze zwischen den Fluren 2 und 22. Er umfasst die Flurstücke 5, 34, 36, 38, 40, 329 (tw.), 559 und 560 in der Flur 22 der Gemarkung Büren. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (der keine Planaussagen enthält), gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Artenschutzprotokoll wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Büren, 23.07.2018

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

